

Was ab dem Jahr 2025 neu ist

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für ehrenamtlich geführte Maßnahmen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (RL Ehrenamtlich geführte Maßnahmen nach §§ 11, 16 SGB VIII)

Der Landkreis Sächsische Schweiz und der Jugendring Sächsische Schweiz e. V. als Bewilligungsstelle möchten die Antragsteller auf folgende Regelungen hinweisen:

1. betrifft ausschließlich den Förderschwerpunkt (Jahres-)Projekte:

hier: bei Ausflügen von Mitgliedern von Jugendclubs:

Ausflüge von Mitgliedern von Jugendclubs, die innerhalb eines Jahresprojektes durchgeführt werden, sind keine Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe, sondern Ausflüge, die der Stärkung der Gemeinschaft etc. dienen. Damit gehören sie zum Jahresprojekt des Jugendclubs und folglich zu Förderschwerpunkt 3.1 der Richtlinie. Ein (Jugendclub-)Ausflug kann im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nur anerkannt werden, wenn dieser Bestandteil des Antrages/Zuwendungsbescheides war und mehr als die Hälfte der im Antrag genannten Mitglieder teilgenommen haben.

hier: Jahresplan zur Förderung der Verantwortung im Umgang mit Fördermitteln und zur Freilegung von gebundenen Mitteln für andere Antragsteller

Der Antragsteller von Jahresprojekten muss mit seinem Antrag einen Jahresplan beifügen, aus dem ersichtlich wird, welche einzelnen Projekte er unterjährig plant. Der Jahresplan ist quartalsweise zu aktualisieren und der Bewilligungsstelle schriftlich oder per E-Mail vorzulegen. Spätestens mit einer Zwischenabrechnung zum 30.06. ist der Bewilligungsstelle auf der Grundlage des Jahresplanes zu erläutern, welche Ausgaben noch zu erwarten sind. Die Bewilligungsstelle erlässt bei Änderungen des Kosten- und Finanzierungsplanes aufgrund der geänderten Jahresplanung einen Änderungsbescheid. Bei ausbleibender Mitteilung/Mitwirkung kann ein vollständiger Widerruf des Zuwendungsbescheides erfolgen. Eine Förderung für das Folgejahr kann dann ausgeschlossen werden.

2. betrifft alle Förderschwerpunkte:

Für den **Antrag** nach dieser Richtlinie sowie den Verwendungsnachweis sind die aktuellen **Formblätter** der Bewilligungsstelle zu verwenden. Der Antragsteller muss mit seinem Antrag bestätigen, dass er sich darüber informiert hat, welche Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen er einhalten muss. Dazu stellt die Bewilligungsstelle dem Antragsteller folgenden Link zur Verfügung:

<https://www.landratsamt-pirna.de/kinderschutz.html>.